
Information “Vorverfahren”

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
GZ: BMVIT-805.002-IV/BAV/UUB/SB/2017

**Absturz eines Kindes vom Sessel
der Schloßbergbahn der
Lienzer Bergbahnen AG (Kombibahn)
am 18. Jänner 2017**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	2
Vorbemerkungen	2
Hinweis	3
Kontakt	3
1 Allgemeine Angaben	4
1.1 Zeitpunkt	4
1.2 Seilbahnunternehmen	4
1.3 Seilbahn - Bauart	4
2 Meldung lt. Melde-VO Seilb 2006	4
3 Informationsanforderung	4
4 Entscheidungsfindung	4

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

Abs.	Absatz
BMVIT, bmvit	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
SB	Seilbahn
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
UUG 2005	Unfalluntersuchungsgesetz 2005

Vorbemerkungen

Gemäß § 5 Abs. 14 UUG 2005 ist eine Sicherheitsuntersuchung ein Untersuchungsverfahren zum Zweck der Verhütung von Vorfällen, das die Sammlung und Auswertung von Informationen, die Erarbeitung von Schlussfolgerungen einschließlich der Feststellung der möglichen Ursachen und gegebenenfalls die Erstellung von Sicherheitsempfehlungen umfasst.

Gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 UUG 2005 sind Untersuchungsverfahren unter Berücksichtigung des Zieles einer Sicherheitsuntersuchung einfach und zweckmäßig durchzuführen. Art und Umfang einer Sicherheitsuntersuchung hat sich nach der Schwere des Vorfalls sowie insbesondere nach den voraussichtlich zu gewinnenden Erkenntnissen für eine Verbesserung der Sicherheit im Verkehrsbereich Seilbahn zu richten.

Gemäß § 9 Abs. 2 UUG 2005 sind schwere Unfälle jedenfalls zu untersuchen. Darüber hinaus ist eine Sicherheitsuntersuchung von Vorfällen, die keine schweren Unfälle sind, immer dann durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass eine Sicherheitsuntersuchung neue Erkenntnisse zur Vermeidung künftiger Vorfälle bringt.

Gemäß § 9 Abs. 1 UUG 2005 wird im Einzelfall ein Untersuchungsbeauftragter bestimmt, dem die Verantwortung für Organisation, Durchführung und Aufsicht der jeweiligen Sicherheitsuntersuchung übertragen wird.

Mit Ausnahme von schweren Unfällen ist für die Entscheidung zur Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung die Notwendigkeit gegeben, zielführende Informationen im Wege eines Vorverfahrens einzuholen. Nach Einlangen der eingeholten Informationen wird geprüft, ob die Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung unter Berücksichtigung des Zieles einer Sicherheitsuntersuchung und den voraussichtlich zu gewinnenden Erkenntnissen zur Verbesserung der Sicherheit im Verkehrsbereich Seilbahn erforderlich ist.

Wird nach Prüfung der eingelangten Informationen entschieden, dass keine Notwendigkeit zur Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung gegeben ist, wird das Vorverfahren abgeschlossen.

Wird nach Prüfung der eingelangten Informationen entschieden, dass die Notwendigkeit zur Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung gegeben ist, wird das Vorverfahren mit dem Hinweis „Sicherheitsuntersuchung eingeleitet“ abgeschlossen.

Hinweis

Mit der Information „Vorverfahren“ werden jene Vorfälle bekanntgegeben, für die im Rahmen eines Vorverfahrens Informationen für die Entscheidung zur Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung eingeholt werden. In der Information „Vorverfahren“ wird auch die nach der Prüfung der eingeholten Informationen getroffene Entscheidung dokumentiert.

Die Information „Vorverfahren“ darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Kontakt

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

1210 Wien, Trauzlgasse 1

Fax: +43/1/71162-659298

Email: uus@bmvit.gv.at

Homepage: www.bmvit.gv.at

1 Allgemeine Angaben

1.1 Zeitpunkt

Mittwoch, 18. Jänner 2017

1.2 Seilbahnunternehmen

Lienzer Bergbahnen AG

1.3 Seilbahn - Bauart

Schloßbergbahn 6/8 CGD - Kombibahn

2 Meldung lt. Melde-VO Seilb 2006

Nach dem Ausfahren aus der Talstation stürzte ein 6-jähriges Kind bei noch geöffnetem Sicherheitsbügel infolge einer nicht korrekten Einnahme des Sitzplatzes auf dem Fahrbetriebsmittel ab. Nachdem das Kind von den links und rechts sitzenden Personen nicht mehr gehalten werden konnte, fiel es ca.4m mit den Füßen voran zu Boden. Bei Erkennen der Notsituation wurde die Seilbahn mittels „NOTHALT“ stillgesetzt. Verletzungen wurden vor Ort weder vom Notarzt, noch anschließend im Krankenhaus festgestellt.

3 Informationsanforderung

Schriftliche Anforderung von Information.

4 Entscheidungsfindung

Die angeforderten Informationen sind ordnungsgemäß und vollständig bei der SUB eingelangt und wurden geprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung wurde unter Einbeziehung nachstehender Erwägungsgründe die Entscheidung getroffen, keine Sicherheitsuntersuchung einzuleiten:

- Schwere des Vorfalls
- Eindeutigkeit der Ursache
- keine neuen Erkenntnisse für die Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten

Das Vorverfahren wurde abgeschlossen.

Wien, 16. Jänner 2018

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes